

**Vorkaufssatzung der Gemeinde Riedenberg
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
über ein besonderes Vorkaufsrecht
an unbebauten und bebauten Grundstücken
vom 28.04.2016**

Die Gemeinde Riedenberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung:

**§ 1
Satzungsgebiet**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die folgenden Grundstücke:

1. In der Gemarkung Oberriedenberg
 - a) Grundstück Fl.-Nr. 510/0
 - b) Grundstück Fl.-Nr. 510/2
 - c) Grundstück Fl.-Nr. 512/0
 - d) Grundstück Fl.-Nr. 518/0

2. In der Gemarkung Unterriedenberg
 - a) Grundstück Fl.-Nr. 24/0
 - b) Grundstück Fl.-Nr. 54/2
 - c) Grundstück Fl.-Nr. 161/2

Die vorstehend bezeichneten Grundstücke sind in Lageplänen im Maßstab 1:2500 dargestellt. Diese Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Vorkaufsrecht**

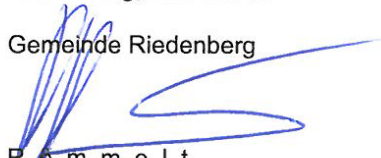
- (1) Der Gemeinde Riedenberg steht in dem im § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu, da für diese Grundstücke städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Betracht gezogen werden.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Riedenberg den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen und den Inhalt des Kaufvertrages mitzuteilen (§28 Abs. 1 BauGB).

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedenberg, 28.04.2016

Gemeinde Riedenberg


R o m m e l t
1. Bürgermeister